

SATZUNG

des Vereins

Initiative für Kinder und Jugendliche in Laer und Holthausen e.V.

in der Fassung vom 11.10.2018, neu geändert in der Fassung vom 14.02.2019 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2019.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffe sind geschlechtsneutral und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche und diverse Personen und Funktionsträger.

§ 1

Name des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Initiative für Kinder und Jugendliche in Laer und Holthausen“.

(2)

Er hat seinen Sitz in 48366 Laer.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Steinfurt unter VR 1028 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der Werner-Rolevinck-Grundschule als Offene Ganztagschule sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Laer und Holthausen. Er bietet ferner die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungsaufgaben der Werner-Rolevinck-Schule in Laer, die Unterstützung der pädagogischen, sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange sowie die Bereicherung des kulturellen Lebens.

(2)

Ziel des Vereins ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

(3)

Dabei soll die Arbeit des Vereins daran ausgerichtet werden, dass unter Beachtung der Interessen der jungen Menschen diese auch mitgestalten und mitbestimmen dürfen. Sie soll zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Parteipolitische Arbeit ist dabei auszuschließen.

(4)

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- die Organisation und Ausgestaltung des Ganztagsangebotes der Werner-Rolevinck-Grundschule,
- die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Laer und Holthausen u.a. durch die konzeptionelle Gestaltung und personelle Besetzung der entsprechenden Räumlichkeiten,
- die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger, Eltern, anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und anderen Ehrenamtlichen in Laer und Holthausen.

(5)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Vereinsmitglieder sind:

- die Gemeinde Laer,
- die Werner-Rolevinck-Grundschule in Laer,
- die katholische Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi

- die evangelische Kirchengemeinde Borghorst – Horstmar.

2)

Darüber hinaus kann Vereinsmitglied jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(3)

Die Vereinsmitglieder nach Abs. 1 sowie die juristischen Personen als Vereinsmitglieder nach Abs. 2 entsenden Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jeder in die Mitgliederversammlung entsandte Vertreter kann im Verhinderungsfall durch ein vorher bestimmtes Reservemitglied vertreten werden. Jede natürliche Person als Mitglied einer der oben genannten Institutionen hat eine Stimme; ebenso hat jede natürliche Person als Vereinsmitglied im Sinne von Abs. 2 eine Stimme.

(4)

Der Antrag auf Beitritt von Mitgliedern nach Abs. 2 ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(5)

Vertreter, die vom Rat der Gemeinde Laer, vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi und vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Borghorst – Horstmar entsandt werden, werden grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperioden der sie entsendenden Gremien der genannten Mitglieder entsandt. Die von den genannten Gremien entsandten Vertreter scheiden mit Ablauf der jeweiligen Wahlperioden, für die sie entsandt sind aus, nehmen jedoch ihre Aufgaben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger weiterhin wahr. Ihre Funktion als entsandter Vertreter erlischt automatisch mit der Benennung und Entsendung ihrer Nachfolger durch die sie entsendenden Gremien.

Darüber hinaus haben der Rat der Gemeinde Laer, der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi und das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Borghorst – Horstmar das Recht, jederzeit die von ihnen benannten Vertreter abzurufen und durch andere zu ersetzen.

(6)

Vertreter, die von den Vereinen, Verbänden oder Interessengemeinschaften entsandt werden, können von diesen jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

(7)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt; bei juristischen Personen ferner durch Auflösung.

(8)

Der Austritt eines Mitglieds nach Abs. 2 ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende.

(9)

Ein Mitglied nach Abs. 2 kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten oder in grober Weise die Interessen, die Ziele oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde Laer, der Werner-Rolevinck-Grundschule, der katholischen Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi und der evangelischen Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar die Mitgliederversammlung.

Die Gemeinde Laer, die Werner-Rolevinck-Grundschule, die katholische Kirchengemeinde Heilige Brüder Ewaldi und die evangelische Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar zahlen unbeschadet des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Satz 1 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jeweils 100,00 € pro Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt insbesondere:

- die Entscheidung über Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Wahl von Beiräten,
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen nach § 5 Abs. 9,
- die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Darüber hinaus nimmt sie die Berichte des Vorstandes zur offenen Ganztagschule und zur offenen Kinder- und Jugendarbeit entgegen.

Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung dieses wünscht.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird durch E-Mail oder einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen nach Versand durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(4)

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6)

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(7)

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und von dem zuvor vom Versammlungsleiter benannten Protokollführer unterschrieben werden.

(8)

Zur Teilnahme an den Sitzungen kann die Mitgliederversammlung Vertreter von Kindern, Jugendlichen und Eltern beratend zulassen.

(9)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Beiräte wählen. In ihnen sind sachkundige Personen vertreten. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands beratend zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatz eines Beiratsmitglieds ist während der Amtsdauer für den Rest dieser Amtsdauer zulässig.

§ 9

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.

(2)

Von den geborenen Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 wird jeweils ein Vertreter in den Vorstand nach Abs. 1 entsandt. Für vier Vorstandssitze haben Eltern, deren Kinder an dem Ganztagsangebot der Werner-Rolevinck-Grundschule teilnehmen, das Vorschlagsrecht. Für einen Vorstandssitz haben die Vertreter der Schulpflegschaft das

Vorschlagsrecht. Des Weiteren kann dem Vorstand ein Vertreter aus dem Bereich der als freie Träger der Jugendhilfe anerkannten Institutionen sowie Vertreter anderer Vereine angehören. Dieser sowie die fünf Elternvertreter werden auf Vorschlag der sie entsendenden Institutionen ebenso wie die übrigen Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatz eines Vorstandsmitglieds ist während der Amtsdauer und für diese Amtsdauer zulässig.

(3)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und ist gleichzeitig der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen vertreten.

(4)

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch Beschluss oder nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts für die Ganztagsangebote an der Werner-Rolevinck-Grundschule,
- Weiterentwicklung der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Laer und Holthausen,
- Abschluss von Vereinbarungen mit der Gemeinde Laer.
- Bildung von Arbeitsgruppen für die Entwicklung besonderer Aufgaben. In diesen Arbeitsgruppen sollen sachkundige Personen vertreten sein, die die Aufgabe haben, die Arbeit des Vorstandes beratend zu unterstützen. Mit Beendigung des Auftrages endet auch die Arbeitsgruppe.

Dem geschäftsführenden Vorstand nach Abs. 3 obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen,
- Verwaltung des Personals und der Sachmittel,
- Verwendung der Haushaltsmittel entsprechend dem Satzungszweck,
- Kassenführung,
- Beantragung von Fördermitteln,
- Beantragung der entsprechenden Finanzmittel bei der Gemeinde Laer für die Finanzierung der OGS und Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Aufstellung des Haushaltsplanes.

(5)

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt. Sie werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Wunsch eines Mitglieds des Vorstandes muss der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu einer Sitzung einladen.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im schriftlichen Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn eine Entscheidung wegen Eilbedürftigkeit keinen Aufschub duldet; über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

(7)

Sofern Vorstandsmitglieder an der Teilnahme zur Sitzung verhindert und für sie Stellvertreter gewählt oder bestellt sind, können die Stellvertreter an der Vorstandssitzung teilnehmen.

(8)

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vor Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(9)

Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder ausgesprochen, so muss der Rücktritt des Vorstandes oder des einzelnen Vorstandsmitglieds erfolgen.

§ 10 Geschäftsführung

(1)

Der geschäftsführende Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu sorgen.

(2)

Die laufenden Geschäfte, die vom geschäftsführenden Vorstand in einer Stellenbeschreibung festzulegen sind, werden einem Geschäftsführer übertragen. Dieser nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Für den laufenden

Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes kann der Vorstand dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1)

Zwei Mitglieder des Vereins werden als Rechnungsprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens 4 Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.

(2)

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Etatmittel und die Kassenführung in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 12 Haftung

(1)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

(2)

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Änderung der Satzung

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1)

Ein Beschluss, der die Aufhebung oder Auslösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Werner-Rolevinck-Grundschule und an die örtlichen anerkannten Träger der Jugendhilfe, sofern diese

zum Zeitpunkt der Auslösung Mitglied des Vereins sind. Die Empfänger dürfen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Gemeinde Laer verwenden.

(3)

Sofern Forderungen der Gemeinde Laer oder der beiden Kirchengemeinden vor Auflösung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind, werden diese vorab aus dem Vereinsvermögen befriedigt.

§ 15 Datenschutz

(1)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in anderen Institutionen und in der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Laer ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern einschließlich der Funktionsträger sowie vom betreuten Personenkreis digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit und der Funktionsträgerschaft der Mitglieder,
- Zeitraum der Teilnahme der betreuten Kinder und Jugendlichen an Angeboten des Vereins.

(2)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3)

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und mit der Gemeinde Laer meldet der Verein, soweit erforderlich, folgende Daten seiner Mitglieder und der betreuten Kinder und Jugendlichen weiter:

- Name,

- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Geschlecht,
- Adresse,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken.

(4)

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5)

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder sowie der betreuten Kinder und Jugendlichen im Jahresbericht, in seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien, sofern eine Einwilligung hierzu vorliegt.

(6)

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7)

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder sat-

zungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für ihre weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9)

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 11.10.2018, neu geändert in der Fassung vom 14.02.2019 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2019 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Laer, den 14.02.2019